

Das Erwachsenenschutzrecht ab 1. Januar 2013:

### Die verschiedenen Arten der Beistandschaften im Überblick

Seit dem 1. Januar 2013 ist der "Erwachsenenschutz" im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB neu geregelt. Der individuelle Bedarf der hilfesuchenden Person steht im Mittelpunkt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB klärt den individuellen Bedarf ab und entscheidet, ob und welche Beistandschaft notwendig ist.

Die Berufsbeistandschaft des Bezirks Affoltern am Albis führt den Entscheid der KESB aus. Die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände nehmen Kontakt mit den betroffenen Personen auf und legen - wenn immer möglich gemeinsam - das weitere Vorgehen fest.

Arten der Beistandschaften	<b>Begleitbeistandschaft</b>	<b>Vertretungsbeistandschaft</b>	<b>Mitwirkungsbeistandschaft</b>	<b>Umfassende Beistandschaft</b>
Gesetzliche Grundlage	Art. 393 ZGB	Art. 394 und Art. 395 ZGB	Art. 396 ZGB	Art. 398 ZGB
Wo liegt das individuelle Problem?	Die hilfsbedürftige Person braucht für die Erledigung bestimmter Aufgaben begleitende Unterstützung. Sie ist mit einer Beistandschaft einverstanden.	Die hilfsbedürftige Person kann bestimmte Angelegenheiten nicht (mehr) selbst erledigen (z.B. Haushaltsführung, Vermögensverwaltung). Sie muss vertreten werden.	Die hilfsbedürftige Person muss bei bestimmten Handlungen geschützt werden. Sie kann die Konsequenzen nicht mehr absehen und könnte sich einen Schaden zufügen.	Die Person ist besonders hilfsbedürftig, weil sie z.B. für immer urteilsunfähig ist.
Um was geht es?	Hilfe zur Selbsthilfe (beraten, begleiten, unterstützen), generell oder in einem genau umschriebenen Bereich.	Bei bestimmten Aufgaben kann die hilfsbedürftige Person durch die Beiständin oder der Beistand vertreten werden.	Entsprechend dem Schutzbedürfnis muss die Beiständin oder der Beistand bei Rechtsgeschäften die Zustimmung geben.	Die besonders hilfsbedürftige Person wird in allen Angelegenheiten durch die Beiständin oder den Beistand vertreten.
Ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt?	Die Handlungsfähigkeit ist nicht eingeschränkt.	Die Handlungsfähigkeit kann eingeschränkt werden.	Die Handlungsfähigkeit ist bei den bestimmten Handlungen eingeschränkt.	Die Handlungsfähigkeit entfällt total.
Was für Kompetenzen hat die Berufsbeiständin oder der Berufsbeistand?	Die Beiständin oder der Beistand kann die hilfsbedürftige Person nicht vertreten.	Die betroffene Person muss sich gewisse Handlungen der Beiständin oder des Beistands gefallen lassen.	Die Beiständin oder der Beistand muss für bestimmte Handlungen zustimmen ("Kollektivunterschrift").	Die Beiständin oder der Beistand vertritt die besonders hilfsbedürftige Person in allen Bereichen.

Diese Beistandschaften können miteinander kombiniert werden.